

Die öffentlichen Spitäler sind für die Gesundheitsversorgung unserer Bevölkerung von grösster Bedeutung. Umfang und Qualität von stationären und ambulanten Spitalleistungen, Standorte und Zugänglichkeit, Übergänge vom Spital in Pflegeheime, Versicherungs- und andere Fragen werden in der Politik aber auch in privaten Kreisen und gemeinnützigen Organisationen eingehend diskutiert.

Mit dem 2011 beschlossenen Spitalgesetz sind die öffentlichen Spitäler neu selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Oberste Führungsorgane sind die Verwaltungsräte, die im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie die jeweiligen Spitalstrategien festlegen. Die Aufsicht ist Aufgabe des Regierungsrates. Der Grosse Rat trägt die Verantwortung für die Oberaufsicht.

Für die Meinungsbildung und Wahrnehmung der demokratischen Rechte und Pflichten sowohl der Bevölkerung als auch von gemeinnützigen Institutionen und des Grossen Rates ist die Kenntnis der regierungsrätlichen Eignerstrategie eine grundlegende Voraussetzung. Leider ist die entsprechende Transparenz aber nicht gegeben.

Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihrem Bericht für das Jahr 2012 klar festgehalten: „Eine Oberaufsicht ohne vollumfängliche Einsicht in die Eigentümerstrategie der jeweiligen selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und ohne Zugangsrecht zu wichtigen Informationen kann der ihr zugedachten Verantwortung nicht gerecht werden.“

Mit dem Gesetz über die Information und den Datenschutz wurde der Übergang vom Geheimhaltungsgrundsatz zum Öffentlichkeitsprinzip vollzogen. Alle Erfordernisse des Transparenzprinzips sind im Falle der Eignerstrategie der öffentlichen Spitäler erfüllt.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Im Spitalgesetz sind lediglich die Festlegung des Dotationskapital und der Eigenkapitalquote als explizite Teile der Eignerstrategie genannt. Welche Inhalte spricht der Regierungsrat bei seinen Vorgaben an die zuständigen Verwaltungsräte zur Festlegung der Spitalstrategien (siehe Spitalgesetz § 7) zusätzlich an?
2. Öffentliche Spitäler handeln im Wettbewerb um Patienten öffentlich-rechtlich und nicht privatrechtlich (siehe Spitalgesetz § 22). Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass deshalb in Bezug auf die Eignerstrategie für die öffentlichen Spitäler alle Voraussetzungen zur Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips gemäss Gesetz über die Information und den Datenschutz erfüllt sind?
3. Ist der Regierungsrat bereit, interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern umfassend und unkompliziert Einblick in die Eignerstrategie unserer öffentlichen Spitäler zu geben?
4. Unter das Gesetz über die Information und den Datenschutz fallen auch „alle Organisationseinheiten der juristischen Personen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen“ (siehe § 3, Absatz 1, lit. b). Ist der Regierungsrat bereit dafür zu sorgen, dass die zuständigen Stellen der öffentlichen Spitäler (Verwaltungsrat, Spitalleitungen) das Öffentlichkeitsprinzip so umfassend als möglich anwenden?
5. Im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, von den öffentlichen Spitälern Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen (siehe Spitalgesetz § 11). Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass dem Grossen Rat zur Wahrnehmung seiner Oberaufsicht die gleichen notwendigen Rechte, insbesondere das Recht auf Einsicht in die Eignerstrategie, zu gewähren sind?

Stephan Luethi-Brüderlin